

**Kindertagesbetreuung;
Änderung der Haus- und Aufnahmeordnung für städtische Einrichtungen der
Kindertagesbetreuung im Hinblick auf die Inklusive Region**

Gremium:	Jugendhilfeausschuss	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	TOP 4	Zuständigkeit:	Amt für Kindertagesbetreuung
Sitzungsdatum:	09.05.2023	Stadt Landshut, den	12.04.2023
Sitzungsnummer:	8	Ersteller:	Frau Claudia Obermaier

Vormerkung:

Kurzübersicht

Sachverhalt (kurz):	Im Sinne der Inklusion soll eine Änderung der Aufnahmeordnung in städt. Kitas für Kinder von Behinderung bedroht oder mit Behinderung vorgenommen werden, um den Zugang für diesen Personenkreis zu erleichtern.
Beteiligung der Gremien	<input checked="" type="checkbox"/> Behindertenbeirat <input type="checkbox"/> Integrationsbeirat <input type="checkbox"/> Seniorenbeirat:
Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> keine finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> noch offen, ob finanzielle Auswirkungen, weil: <input type="checkbox"/> die Finanzierung wird wie folgt sichergestellt:
Auswirkungen auf den Stellenplan	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja: <input type="checkbox"/> Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans <input type="checkbox"/> Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang <input type="checkbox"/> Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt
Weitere Geschäftsbereiche/ Dienststellen	<input checked="" type="checkbox"/> Senioren- und Behindertenbeauftragte <input checked="" type="checkbox"/> Sozialamt <input type="checkbox"/>
Beratungsfolge	Hauptausschuss, Plenum

Sachverhalt:

Die Stadt Landshut zählt zu einer von sieben Modellregionen in Bayern als „Inklusive Region“. Damit ist die Stadt bestrebt die Umsetzung von Inklusionsmöglichkeiten auch für den Bereich der Kindertagesbetreuung voranzubringen.

Im Sinne der Inklusion erscheint die Berücksichtigung von Kindern mit Behinderung bei der Platzvergabe für die städtischen Kitas unumgänglich.

Die Haus- und Aufnahmeordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Landshut beinhaltet aktuell in § 3 Kriterien, die die Vergabe der Plätze nach Kriterien vorgibt.

Diese lauten:

(3) Die Vergabe der Plätze erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen entsprechend freie Kapazitäten. Übersteigt die Nachfrage das Betreuungsangebot erfolgt die Aufnahme nach folgenden Kriterien:

- a) Kinder, die im Folgejahr zur Einschulung anstehen*
- b) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinstehend und erwerbstätig ist*
- c) Kinder, deren Eltern erwerbstätig sind*
- d) Kinder, deren Mutter oder Vater eine Erwerbstätigkeit aufnehmen will und sich daher in Ausbildung befindet oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilnimmt*
- e) Kinder aus belasteten familiären Situationen, deren Wohl nicht gesichert ist*
- f) Geschwisterkinder*

Um den Inklusionsgedanken nachzukommen, nimmt die Stadt das Kriterium „Kinder mit Behinderung und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind“ als Punkt b) in § 3 Abs. 3 der Haus- und Aufnahmeordnung auf. Die weiteren Punkte werden alphabetisch nachfolgend angepasst.

Zudem wird der Text abgeändert in „Übersteigt die Nachfrage das Betreuungsangebot erfolgt die Aufnahme nach folgenden Kriterien, nach der in der alphabetisch genannten Priorität.“

Ergänzend gilt, dass die maximal mögliche Anzahl der Kinder mit Behinderung bzw. von Behinderung bedrohter Kinder laut Leitfaden nicht überschritten werden darf. Die weiteren Aufnahmekriterien gelten wie bisher.

Ergänzende Informationen:

Um eine pädagogisch nachhaltige Integrationsarbeit leisten zu können, ist in einer integrativen Einrichtung die Anzahl von Kindern mit Integrativstatus auf ein Drittel der gesamten Kinder laut Betriebserlaubnis begrenzt. Damit erfolgt eine Abgrenzung zu einer Heilpädagogischen Tagesstätte. Eine integrative Kindertageseinrichtung liegt laut BayKiBiG ab einer Betreuung von drei Kindern (bezogen auf die gesamte Einrichtung) mit Integrativstatus vor. Der Leitfaden der Bayerischen Staatsregierung begrenzt zudem die Anzahl der Kinder mit Integrativstatus je Gruppe.

Für Kinder mit Integrativstatus wird eine erhöhte Förderung nach dem BayKiBiG gewährt.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Stadtrat das Aufnahmekriterium „Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind“ in die Haus- und Aufnahmeordnung, wie vorgelegt und beraten, aufzunehmen und die angepasste Haus- und Aufnahmeordnung zu verabschieden.

Anlagen:

- Anlage 1: Haus- und Aufnahmeordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Landshut vom 26.11.2019
- Anlage 2: Entwurf Haus- und Aufnahmeordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Landshut (Stand: 27.04.2023)

